

Nutzungsordnung für die Sporthalle der Gemeinde G i n g s t

Präambel

Auf Grund der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Gingst am 18. September 1997 wird folgende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sporthalle ist eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Einrichtung der Gemeinde Gingst. Sie wird für den Unterricht der Grund- und Realschule der Gemeinde Gingst im Rahmen des Stundenplanes genutzt.
- (2) Zwischen der Gemeinde und dem Nutzer besteht ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis.
Für die Nutzung der Sporthalle im Rahmen der außerunterrichtlichen und kulturellen Betätigung wird zwischen dem Eigentümer/Überlasser und dem Antragsteller ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
Dieser Vertrag ist Anlage und Bestandteil dieser Nutzungsordnung. Die Nutzung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch den Betreiber.
- (3) Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Sporthalle durch Fremdnutzer aus der Gemeinde oder aus anderen Gemeinden wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem gesonderten zu erlassenden Entgelttarif erhoben.

§ 2

Aufenthalt in der Sporthalle

- (1) In der Sporthalle dürfen sich nur Personen aufhalten, die dazu berechtigt sind.
- (2) Die Straßenschuhe sind im Vorraum der Halle auszuziehen und in den Regalen abzustellen.
- (3) Die Halle darf nur in dafür geeigneten Turnschuhen (möglichst helle Sohlen) betreten werden.
- (4) Bei außerhalb der üblichen Nutzung durchgeführten Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen.
- (5) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die Sporthallennutzung im ausliegenden Hallenbuch einzutragen.

§ 3

Verhalten in der Sporthalle

- (1) Die Pflichten des Nutzers werden im Nutzungsvertrag geregelt und haben neben der Ordnung ihre Gültigkeit.
- (2) In der Sporthalle hat sich jeder Besucher so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (3) Den Besuchern der Sporthalle ist insbesondere nicht erlaubt:
 - a) unbefugte Bereiche zu betreten, die nicht für Besucher zugelassen sind, insbesondere Technikraum, Raum-Haustechnik;
 - b) nicht für den Schul- und Trainingsgebrauch vorgesehene Anlagenteile zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) sperrige Gegenstände (z.B. Fahrräder) mitzuführen;
 - d) Tiere mitzuführen;
 - e) aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Flaschen, Becher, Gläser oder Krüge mitzubringen;